



Gutachterliche Stellungnahme

**zum Gutachten der Anwaltskanzlei Noerr vom 19. Dezember 2024
zur Eintragung von Betrieben des Unternehmens der SuperVista AG
in die Handwerksrolle bei Durchführung von Remote-Sehtests und
Vor-Ort-Anpassung fertiger Brillen**

Düsseldorf, den 18. März 2025

Gliederung

I. Einleitung	3
II. Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme	4
III. Versorgungsprozess in den Hybrid-Filialen der SuperVista AG	5
1. Testkauf Düsseldorf	5
2. Testkauf Karlsruhe	6
3. Testkauf Görlitz.....	7
IV. Fachgerechter Versorgungsprozess mit individuellen Korrektionsbrillen	9
1. Anamnese für Korrektionsbrillen	11
2. Fassungsberatung	12
3. Voranpassung der Korrektionsfassung	12
4. Bestimmung der Zentrierdaten/Optische Brillenanpassung	13
5. Glasberatung	14
6. Kontrolle der angefertigten Brille	15
7. Anatomische Endanpassung der Brille	15
8. Abgabe der Brille an den Kunden	16
V. Handwerksrechtliche Bewertung	17
1. Versorgung mit Korrektionsbrillen	18
2. Anpassung und Ausgabe	19
a. Anlernzeit mehr als drei Monate	20
b. Keine nebensächlichen Tätigkeiten	20
3. Brillenberatung	21
4. Subjektive Refraktionsbestimmung	22
a. „Ausüben“ im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 HwO	22
b. Leistungsort	23
c. Vergleich zur Telemedizin	24
VI. Medizinproduktgerechtliche Bewertung	25
Anhang	
– Ausbildungsrahmenplan (Auszug)	27

Für eine bessere Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

I. Einleitung

Die SuperVista AG betreibt in Deutschland eine Vielzahl von Filialen unter der Marke „Brillen.de“. Soweit bislang bei verschiedenen Handwerkskammern Filialen mit dem Augenoptikerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen waren, wurde die Löschung beantragt. Es wurde lediglich eine Gewerbeanmeldung bezogen auf den Handel mit Brillen (sog. Showroom) aufrechterhalten beziehungsweise vorgenommen. Das Unternehmen ist der Auffassung, dass ihre Betriebsstätten nicht in die Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragen werden müssen, wenn die subjektive Refraktionsbestimmung (Ermittlungsverfahren zur Bestimmung der Brillenglaswerte zur Korrektion der individuellen Fehlsichtigkeit der Kunden) remote durchgeführt wird. Remote bedeutet, dass der Kunde, dessen Brillenglaswerte ermittelt werden sollen, in der Hybrid-Filiale ist, während die Person, die das Verfahren durchführt, physisch nicht anwesend ist, sondern lediglich per Videoübertragung dazugeschaltet wird.

Im Jahr 2021 hat die Stadt Wilhelmshaven den Betrieb einer solchen Brillen.de-Filiale wegen des Fehlens einer entsprechenden Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer Oldenburg untersagt. Die SuperVista AG hat vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg gegen die Untersagungsverfügung Klage erhoben, diese aber Mitte 2024 nach einem entsprechenden gerichtlichen Hinweis zurückgezogen. Gleichwohl hält das Unternehmen an seiner Auffassung zur Eintragungspflicht seiner Brillen.de-Filialen fest.

Aktuell hat die Kreisstadt Homburg (Saarland) gegenüber einer Brillen.de-Filiale am 24. Januar 2025 eine Betriebsuntersagung gemäß § 16 Abs. 3 HwO mit sofortiger Vollziehung verfügt.

Als Reaktion auf den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Oldenburg hat die SuperVista AG die Anwaltskanzlei Noerr beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, das ihre Auffassung zur Eintragungspflicht der Filialen stützen soll.

Das Gutachten liegt seit dem 19. Dezember 2024 vor und wurde an verschiedene Handwerkskammern übermittelt. Nach diesem Gutachten besteht für die sog. Hybrid-Filialen der SuperVista AG (Filialen, in denen die subjektive Refraktionsbestimmung ausschließlich im Remote-Verfahren angeboten wird) keine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle. So werde in ihren Filialen das zulassungspflichtige Augenoptikerhandwerk weder vollständig noch in wesentlichen Teilen ausgeübt, sodass eine Eintragungspflicht weder nach § 1 Abs. 1 S. 1 HwO noch nach § 1 Abs. 1 S. 2 HwO bestehe. Letzteres ergebe sich daraus, dass die tatsächlich in den Filialen ausgeführten Tätigkeiten weder gefahrgeneigt seien noch benötige man zum Erlernen der für die Tätigkeiten notwendigen Kompetenzen, Fertigkeiten und Fähigkeiten mehr als drei Monate. Die subjektive Refraktionsbestimmung werde im Remote-Verfahren und somit an dem Ort ausgeübt, an dem sich der per Video in die Filiale zum Kunden geschaltete Augenoptiker physisch aufhalte.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen als den einschlägigen Fachverband gebeten, das von der SuperVista AG vorgelegte Gutachten rechtlich und augenoptisch-fachlich zu bewerten.

Zur Vorbereitung auf die gutachterliche Bewertung des vorgelegten Rechtsgutachtens der Anwaltskanzlei Noerr wurden folgende Testkäufe durchgeführt:

1. Filiale, Aachener Straße 53, Düsseldorf, am 9. Januar 2025
2. Filiale, Kaiserstraße 247 Eingang Leopoldstraße, Karlsruhe, am 31. Januar 2025
3. Filiale, Otto-Buchwitz-Platz 2, Görlitz, am 15. Dezember 2024

II. Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme

1. In den Hybrid-Filialen der SuperVista AG werden zumindest wesentliche Tätigkeiten des Augenoptikerhandwerks ausgeübt. Sie müssen mit dem zulassungspflichtigen Augenoptikerhandwerk in die Handwerksrolle der örtlich zuständigen Handwerkskammern eingetragen werden.
2. Bei ganzheitlicher Betrachtung als einheitlichen Lebensvorgang sowie der damit verbundenen einzelnen Arbeitsschritte stellt sich die Versorgung von Kunden mit einer Korrektionsbrille als wesentliche Tätigkeit des Augenoptiker-Handwerks im Sinne des § 1 Abs. 2 HwO dar.
3. Eine Aufteilung des Versorgungsprozesses in verschiedene Einzeltätigkeiten im Sinne einer eigenständigen selbständigen Betätigung, wie beispielsweise Brillenberatung, Zentrierung und Anpassung von Brillen, verbietet sich, da dies keine isolierten Leistungen eines Augenoptikers, sondern essentielle und unverzichtbare Bestandteile der Versorgung eines Kunden mit einer individuellen Korrektionsbrille im Ganzen sind. Aber selbst bei einer aus fachlicher Sicht sinnwidrigen und daher nachdrücklich abzulehnenden Betrachtung der Einzeltätigkeiten ist festzustellen, dass auch in den Hybrid-Filialen der SuperVista AG über die Remote-Refraktionsbestimmung hinaus wesentliche Tätigkeiten des Augenoptikerhandwerks ausgeübt werden. Dies betrifft insbesondere die beiden für die Brillenversorgung unverzichtbaren Tätigkeiten "Zentrierung" und "Brillenanpassung".
4. Die subjektive Refraktionsbestimmung, die von einer Person durchgeführt wird, die sich physisch nicht am Standort der Filiale und daher auch nicht in unmittelbarer Nähe zum Kunden befindet, ist ebenfalls eine wesentliche Tätigkeit des Augenoptikerhandwerks. Sie wird ebenfalls in den Hybrid-Filialen durchgeführt. Dies ergibt sich aus dem gesamten Leistungsgeschehen, aus dem zivilrechtlichen Leistungsort (§ 269 BGB) und der gewerblichen Prägung der Hybrid-Filiale.
5. Individuelle Korrektionsbrillen sind im medizinproduktgerechtlichen Kontext anpassungsbedürfte Medizinprodukte im Sinne von § 9 MPDG. Nach dieser Vorschrift muss der "Anpassvorgang" dem Stand der Technik entsprechen, damit sie in den Verkehr gebracht werden dürfen. Der von der SuperVista AG in den Hybrid-Filialen gewählte Versorgungsprozess kann nicht gewährleisten, dass nach dem Stand der Technik angepasste individuelle Korrektionsbrillen abgegeben werden.

III. Versorgungsprozess in den Hybrid-Filialen der SuperVista AG

Das Gutachten der Anwaltskanzlei Noerr beschreibt den Versorgungsprozess in den Hybrid-Filialen wie folgt (Rn. 4ff):

„Auf der Website „**brillen.de**“ können Kunden von SuperVista sich für ein bestimmtes Angebot („brillen.deal“) entscheiden und anschließend einen Termin für einen Sehtest buchen. Zur Durchführung des Sehtests können sie entweder einen Partneroptiker oder eine von SuperVista betriebenen Showroom bzw. eine betriebene Filiale aufsuchen. SuperVista betreibt deutschlandweit mehr als 500 Filialen.

In den Showrooms bzw. Filialen werden die Kunden zum Brillenkauf beraten. In den meisten der Filialen von SuperVista werden Sehtests nicht durch einen vor Ort anwesenden Augenoptikermeister durchgeführt, sondern es werden Remote-Sehtests angeboten („**Hybrid-Filialen**“). Hierzu begibt sich der Kunde vor ein ferngesteuertes Messgerät zur Ermittlung des Sehvermögens („**Phoropter**“). Der Augenoptikermeister, der im Fall des Remote-Sehtests nicht vor Ort ist, wird mit dem Kunden akustisch und visuell verbunden. Die Augenoptikermeister führen die Sehtests entweder von der Unternehmenszentrale oder von zu Hause aus durch. Sie können sich in alle von SuperVista betriebenen Filialen zuschalten. Relevante Daten wie Sehwerte oder frühere Käufe erhalten die Augenoptikermeister aus einer digitalen Kundendatenbank.

Über einen separaten Bildschirm kann der Augenoptikermeister jederzeit mit dem Kunden in Bild und Ton kommunizieren. Dabei steuert er den Phoropter aus der Ferne (**remote**). Mit einer speziellen Kamera kann der Augenoptikermeister die Position des Kunden hinter dem Phoropter kontrollieren und ihm ggf. notwendige Anweisungen zur Sitzposition geben. Bei der Genauigkeit von Sehtests vor Ort einerseits und Remote-Sehtests andererseits gibt es nach diversen Testreihen keine signifikanten Unterschiede.

Der Kunde kann vor oder nach Durchführung des Sehtests in der Filiale sein favorisiertes Brillengestell auswählen und anprobieren. Im Anschluss erfolgen Anpassung und Zentrierung der Brille in der Hybrid-Filiale. Nach einigen Tagen kann der Kunde die Brille in der Hybrid-Filiale abholen.“ Um den Versorgungsprozess unabhängig von der Darstellung des Gutachtens der Anwaltskanzlei Noerr beschreiben zu können, hat der ZVA drei Testkäufe veranlasst.

1. Testkauf Düsseldorf

Der Testkauf in Düsseldorf bezog sich auf die Versorgung mit einer Gleitsichtbrille. Dieser wurde von einem 64-jährigen Testkunden durchgeführt, der als Dozent an einer Meisterschule tätig ist. Aus diesem Grund konnten sich der Testkunde und der Mitarbeiter der Hybrid-Filiale vor Ort. Der Mitarbeiter war Augenoptikermeister mit dem Fortbildungsabschluss „Optometrist (HWK)“, also ein besonders qualifizierter Augenoptikermeister. Darüber hinaus arbeitete ein weiterer Augenoptikermeister in der Hybrid-Filiale.

Der Bedarf des Testkunden wurde erfragt und anhand der vorhandenen Brillenwerte ermittelt. Zusätzlich führte der Mitarbeiter in der Hybrid-Filiale eine objektive Refraktionsbestimmung¹ mit Hilfe eines Autorefraktometers durch. Beim Testkunden wurde zusätzlich eine subjektive Refraktionsbestimmung durch einen per Video zugeschalteten Mitarbeiter (Remote-Mitarbeiter) durchgeführt. Der Remote-Mitarbeiter befragte den Testkunden nach dem Vorliegen von Augenerkrankungen, was dieser verneinte. Der Remote-Mitarbeiterachte-

¹ Dies ist eine geometrisch-optische Messung der Sehstärke, die ohne Rückmeldung des Kunden erfolgt.

te auf die Einhaltung einer bestimmten Sitzposition des Testkunden vor dem Phoropter². Die Einstellung des Phoropters auf die Pupillendistanz³ des Testkunden erfolgte durch den Remote-Mitarbeiter auf Anweisung des Filialmitarbeiters. Das Remote-Verfahren enthielt eine monokulare subjektive Refraktionsbestimmung⁴ inklusive „ungetrenntem R/G-Test“⁵, wobei die Sehleistung des linken Auges nicht berücksichtigt wurde. Zusätzlich wurde ein binokularer Feinabgleich⁶ in Form eines Zwei-Zeilen-Tests mit Anaglyphentrennung⁷ durchgeführt. Eine Nahsehprüfung⁸ erfolgte nicht. Die Addition von 2,50 dpt⁹ wurde lediglich anhand der vom Testkunden getragenen Brille übernommen. Trotz verschobener Zeilen beim Zwei-Zeilen-Test¹⁰ erfolgte keine weitere Anamnese¹¹ oder anderweitige Untersuchung bzw. Testung.

Nach der subjektiven Refraktionsbestimmung erfolgte eine Fassungsberatung ausschließlich unter modischen Gesichtspunkten. Auf die Eignung der Fassung aus augenoptisch-technischer Sicht bzw. im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck der Brille ging der Filialmitarbeiter nicht ein. Die Fassung wurde dann vorangepasst, indem die Sitzhöhe durch eine Stegweitenänderung optimiert wurde. Nach der Anpassung wurden die Zentrierdaten - Pupillendistanz und Einschleifhöhe - manuell, d.h. mit Maßstab und Filzstift, durch Anzeichnen auf den Stützgläsern erfasst. Schließlich wurde eine Glasberatung im Geschäft durchgeführt. Diese bestand zum einen aus der Information über die Pauschalangebote des Unternehmens. Darüber hinaus empfahl der Mitarbeiter dem Testkunden im Hinblick auf den gewünschten Einsatzzweck der Brille sogenannte Officegläser. Die Bestellung erfolgte dann durch den Mitarbeiter. Anschließend wurde vereinbart, dass der Testkunde die Brille in einigen Tagen in der Filiale abholen kann.

2. Testkauf Karlsruhe

Der 43-jährige Testkunde in Karlsruhe (Bachelor of Science Fachrichtung „Augenoptik/Optometrie“ und Ausbilder eines großen Aus- und Weiterbildungszentrums in Baden-Württemberg) suchte die dortige Hybrid-Filiale auf, um sich mit einer Einstärkenbrille versorgen zu lassen. Er erhielt schließlich eine Gleitsichtbrille.

Die Filialmitarbeiterin – ihre Qualifikation ist nicht bekannt – fragte den Testkunden zunächst nach seinem Brillenpass, aus dem sie die bisherigen Brillenwerte entnehmen wollte. Da dieser nicht vorhanden war, vermaß die Filialmitarbeiterin die ca. drei Jahre alte Brille des Testkunden mit Hilfe eines digitalen Scheitelbrechwertmessers. Auf Nachfrage teilte der Testkunde der Filialmitarbeiterin mit, dass er derzeit mit seiner Brille gut zurechtkomme. Die Filialmitarbeiterin führte daraufhin mit dem Testkunden eine objektive Refraktionsbestimmung¹²

² Der Phoropter ist ein Messgerät zur Bestimmung der Brillenglasstärken.

³ Die Pupillendistanz ist der horizontale Abstand zwischen den Pupillen beider Augen.

⁴ Die monokulare subjektive Refraktionsbestimmung ist eine Sehstärkenprüfung für jedes einzelne Auge, bei der Augenoptiker auf der Grundlage der Aussagen des Kunden die – subjektiv – bestmögliche Korrektion ermitteln.

⁵ Dies ist ein Test mit roter und grüner Farbfläche zum Feinabgleich der Wirkung für das einzelne Auge.

⁶ Mit dem binokularen Feinabgleich soll ein angenehmes und ausgeglichenes beidäugiges Sehen ermöglicht werden.

⁷ Dies ist ein Test mit zwei Zeilen, bei dem Filter zur Bildtrennung zur Anwendung kommen, um das Zusammenspiel beider Augen zu prüfen. Beide Augen sehen dabei gleichzeitig, wobei jedes Auge etwas anderes sieht.

⁸ Die Nahsehprüfung ist eine Überprüfung des Sehens in kurzer Entfernung, z. B. zum Lesen.

⁹ Dies ist die Höhe des Nahzusatzes, der zur Fernkorrektur addiert wird, um das Sehen in der Nähe zu ermöglichen.

¹⁰ Dies ist ein deutlicher Hinweis auf Sehprobleme beim beidäugigen Sehen.

¹¹ Anamnese bedeutet im augenoptischen Kontext eine Befragung zur Sehgeschichte und zu möglichen Beschwerden, wie Kopfschmerzen, Schwindel, Doppelbilder etc.

¹² Vgl. Fn 1.

mit einem Autorefraktometer durch. Vor Beginn der Messung wurde das Gerät desinfiziert. Die Filialmitarbeiterin wies den Testkunden an, Stirn und Kinn auf die Stirnstütze und die Kinnauflage zu legen - die Filialmitarbeiterin bemerkte, dass der Testkunde die Anweisung bezüglich der Kinnposition nicht befolgte und korrigierte dies entsprechend.

Die Filialmitarbeiterin gab die Werte in ein Tablet ein und informierte den per Video zugeschalteten Mitarbeiter (Remote-Mitarbeiter) über die Ergebnisse der Kundenbefragung. Die Einstellung des Phoropters¹³ auf die Pupillendistanz¹⁴ des Testkunden erfolgte durch den Remote-Mitarbeiter auf Anweisung der Filialmitarbeiterin. Der Testkunde positionierte sich absichtlich in einem großen Abstand zum Phoropter, was weder von der Filialmitarbeiterin noch vom Remote-Mitarbeiter bemerkt wurde. Somit wurde der Hornhautscheitelabstand¹⁵ bei der Messung überhaupt nicht berücksichtigt. Auf Nachfrage des Remote-Mitarbeiters gab der Testkunde an, hin und wieder Schwierigkeiten beim Lesen zu haben. Daraufhin wurde die erforderliche Addition¹⁶ geschätzt, eine Nahsehprüfung¹⁷ wurde nicht durchgeführt. Das Remote-Verfahren enthielt eine monokulare subjektive Refraktionsbestimmung¹⁸, einen binokularen Feinabgleich¹⁹ sowie eine Binokular-Prüfung²⁰.

Nach der subjektiven Refraktionsbestimmung beriet die Filialmitarbeiterin den Testkunden über die Vor- und Nachteile einer Einstärkenbrille im Vergleich zu einer Gleitsichtbrille beim Sehen am Computer, beim Autofahren und beim Lesen. Dazu setzte die Filialmitarbeiterin dem Testkunden eine Messbrille mit den gemessenen Fernwerten auf und gab ihm eine Leseprobe. Anschließend sollte der Testkunde eine Brillenfassung auswählen, wobei nur eine sehr reduzierte Fassungsberatung unter modischen Gesichtspunkten erfolgte. Anschließend ermittelte die Filialmitarbeiterin manuell die Zentrierdaten, die Pupillendistanz und die Einschleifhöhe (letztere allerdings nur links). Die Glasberatung beschränkte sich auf die Information über Angebote des Unternehmens. Eine Anpassung der Brillenfassung erfolgte nur, indem die Nasenpads der ausgewählten Fassung etwas enger gestellt wurden. Die Bestellung der Brille erfolgte schließlich durch die Filialmitarbeiterin. Sie vereinbarte mit dem Testkunden, dass die Brille in einigen Tagen in der Hybridfiliale abgeholt werden kann.

3. Testkauf Görlitz

In der Filiale Brillen.de in Görlitz führte ein 65-jähriger öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Augenoptikerhandwerk am 15. November 2024 den Testkauf durch. Der Testkäufer teilte dem Filialmitarbeiter mit, dass er eine neue Brille brauche, woraufhin der Filialmitarbeiter antwortete, dass er wahrscheinlich eine Gleitsichtbrille benötige. Der Filialmitarbeiter maß daraufhin die Werte mit einem Autorefraktometer. Anschließend setzte der Filialmitarbeiter den Testkäufer vor einen Phoropter und erklärte, dass nun jemand zugeschaltet werde, der die weiteren Messungen durchführen. Der Testkäufer bestätigte, dass er damit einverstanden sei und wurde dann mit einem Headset ausgestattet, um eine Remote-Mitarbeiterin zu hören.

¹³ Vgl. Fn 2.

¹⁴ Vgl. Fn 3.

¹⁵ Dies ist der Abstand zwischen den (Mess-)Gläsern der Brille bzw. dem Messgerät und der Hornhaut des Auges, der Einfluss auf die Sehstärkenmessung hat.

¹⁶ Vgl. Fn 9.

¹⁷ Vgl. Fn 8.

¹⁸ Vgl. Fn 4.

¹⁹ Vgl. Fn 6.

²⁰ Dies ist ein Test zur Überprüfung, ob beide Augen störungsfrei zusammenarbeiten und räumliches Sehen möglich ist.

Soweit für den Testkäufer ersichtlich, gab es keinen Sichtkontakt zur Remote-Mitarbeiterin, etwa durch Videoübertragung. Ob die Remote-Mitarbeiterin den Testkunden über eine Kamera sehen konnte, konnte der Testkunde nicht sagen. Seine Sitzposition vor dem Phoropter²¹ wurde nicht korrigiert. Die Werte der objektiven Refraktionsbestimmung²² wurden automatisch in den Phoropter übernommen. Der Abgleich von Sphäre und Zylinder (Stärke und Achse) erfolgte nach dem Punktescharverfahren²³. Das Remote-Verfahren enthielt eine monokulare subjektive Refraktionsbestimmung inklusive „ungeteiltem R/G-Test“²⁴. Zusätzlich wurde ein binokularer Feinabgleich in Form eines Zwei-Zeilen-Tests mit Anaglyphentrennung²⁵ durchgeführt. Die erforderliche Addition²⁶ wurde lediglich anhand des Alters des Testkunden geschätzt, ohne diese jedoch individuell zu bestimmen.

Die Auswahl der Brillenfassung und der Brillengläser erfolgte gemeinsam durch den Filialmitarbeiter und den Testkunden, wobei dem Testkunden anhand von Schaubildern drei verschiedene Qualitätsstufen erklärt wurden. Der Testkunde entschied sich für die einfachsten Brillengläser. Anschließend wählte der Testkunde eine Fassung aus, die kostenlos zu den einfachsten Gläsern angeboten wurde. Eine Beratung hinsichtlich anatomischer und/oder optischer Gegebenheiten fand nicht statt. Der Filialmitarbeiter setzte dem Testkunden die Fassung mit der Bemerkung auf, dass diese passen würde. Die Zentrierdaten - Pupillendistanz und Einschleifhöhe - wurden manuell, d. h. mit Maßstab und Filzstift, durch Anzeichnen auf den Stützgläsern erfasst. Der Testkunde zahlte 50 Prozent des Kaufpreises an, der Restbetrag wurde bei Abholung fällig. Am 4. Dezember holte der Testkunde die Brille ab. Der Filialmitarbeiter setzte dem Testkunden die Brille auf und fragte ihn, ob er damit sehen könne. Der Testkunde antwortete, dass dies möglich sei. Allerdings sitze die Brille nicht richtig. Daran, so der Mitarbeiter, könne er nichts ändern. Nachdem sich der Testkäufer damit nicht zufriedengab, verschwand der Filialmitarbeiter mit der Brille in den Werkstattbereich der Filiale, um den Sitz der Brillenfassung zu optimieren.

²¹ Vgl. Fn. 2.

²² Vgl. Fn. 1.

²³ Dies ist eine Methode zur Bestimmung der besten Korrektion durch schrittweises Scharfstellen von Punkten.

²⁴ Vgl. Fn. 5.

²⁵ Vgl. Fn. 7.

²⁶ Vgl. Fn. 9.

IV. Fachgerechter Versorgungsprozess mit individuellen Korrektionsbrillen

Um den Versorgungsprozess in den Hybrid-Filialen der SuperVista AG einordnen zu können, ist zunächst zu beschreiben, wie ein fachgerechter Versorgungsprozess auszusehen hat. Vorweg ist festzuhalten, dass bei den besonders gefahrgeneigten Handwerken, hier vor allem den Gesundheitshandwerken (Augenoptik, Hörakustik, Orthopädiotechnik, Orthopädieschuhtechnik und Zahntechnik), sich die an den Meister oder Betriebsleiter zu stellenden Anforderungen der Meisterpräsenz zu einer grundsätzlich ständigen Präsenzpflicht verdichten. Ein Betriebsleiter mit der notwendigen Meisterqualifikation muss den Betriebsablauf durch laufende Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie gegebenenfalls eigener Mitarbeit bestimmen und damit durch eigens meisterhaftes Können der Arbeit des Betriebs sein persönliches Gepräge geben (VGH Mannheim, Beschluss vom 10. Oktober 2001 – 14 S 1134/01 -, Rn. 7, juris). Voraussetzung hierfür ist, dass der Betriebsleiter tatsächlich in der Lage ist, die Arbeiten zu überwachen und lenkend oder korrigierend einzutreten, wenn und so oft dies erforderlich ist. Er muss einen maßgeblichen und persönlichen Einfluss auf den tatsächlichen Betriebsablauf nehmen. Geschieht dies nicht, so drohen, wenn einzelne, nachfolgend genannte Verrichtungen nicht fachgerecht ausgeführt werden, erhebliche Gesundheitsgefahren für den Kunden selbst aber auch für Dritte – insbesondere im Straßenverkehr. So können eine unvollständige bzw. fehlerhafte Beratung bei der Auswahl der Brillenfassung und der Brillengläser sowie eine nicht fachgerechte optische und anatomische Anpassung an den Kunden leicht zu Unverträglichkeiten wie unscharfem Sehen oder auch zu Kopfschmerzen und Übelkeit führen. Die Verwendbarkeit der Brille im Straßenverkehr kann dadurch eingeschränkt sein, weil etwa Abstände zu anderen Verkehrsteilnehmern aufgrund von unerwünschten Nebenwirkungen durch falsch angepasste Brillen bzw. Brillengläser nicht (mehr) richtig eingeschätzt werden können. In gleichem Maße erhöht sich die Sturz- und Verletzungsgefahr auch im Haushalt, bei der Arbeit sowie beim Sport und in der Freizeit.

Bei der Versorgung haben Augenoptiker zu berücksichtigen, dass Kunden oft nicht einschätzen können, ob und welche ihrer beispielsweise im Anamnesgespräch vorgetragenen Probleme mit einer korrekt angepassten Sehhilfe behoben werden können. Es kommt also regelmäßig vor, dass mit einer Sehhilfe allgemeine Beschwerden behoben bzw. gelindert werden können, die der Kunde gar nicht als Folge eines optischen Korrektionsdefizits einordnet. Umgekehrt ist es möglich, dass der Kunde Sehprobleme vorträgt, die nicht mit einer optischen Korrektion behoben werden können. Zur Beratung des Kunden durch den Augenoptiker gehört in diesen Fällen oft eine einordnende Empfehlung für das weitere Vorgehen wie z. B. eine Verweisung an einen (Fach-)Arzt zur weiteren Abklärung.

Folgende Sehprobleme entstehen typischerweise durch eine Fehlsichtigkeit und können durch eine korrekt angepasste Brille oder Kontaktlinsen zumeist behoben werden:

- Kurzsichtigkeit (Myopie): Unscharfes Sehen in der Ferne, während nahes Sehen klar bleibt.
- Weitsichtigkeit (Hyperopie): Unscharfes Sehen in der Nähe, manchmal auch in der Ferne (je nach Ausprägung).
- Stabsichtigkeit (Astigmatismus) oder "Hornhautverkrümmung": Verzerrte oder verschwommene Sicht aufgrund einer ungleichmäßigen Hornhautkrümmung.
- Alterssichtigkeit (Presbyopie): Nachlassende Nahsehfähigkeit ab ca. 40 Jahren, oft durch eine Lesebrille oder eine Gleitsichtbrille korrigierbar.

Daneben gibt es allgemeine Sehprobleme, die nicht immer durch eine Brille ausgeglichen werden können. Diese Probleme haben oft andere Ursachen als eine Fehlsichtigkeit:

- Trockene Augen: Kann zu verschwommenem Sehen und Augenreizungen führen, oft verursacht durch Bildschirmarbeit oder Umwelteinflüsse.
- Augenerkrankungen: Grauer Star (Katarakt), Grüner Star (Glaukom) oder Makuladegeneration können typische Sehstörungen verursachen.
- Neurologische Ursachen: Migräne mit Aura, Schlaganfälle oder Nervenkrankheiten können Sehprobleme hervorrufen.
- Augenmuskelprobleme: Schielen oder latentes Schielen (Heterophorie) kann zu Doppelbildern oder Sehunschärfe führen.

Bei Sehproblemen durch eine nicht optimale Brillenanpassung oder durch eine falsche Sehhilfe hingegen führen Betroffene diese Beschwerden oft nicht auf eine ungeeignete Brille zurück:

- Kopfschmerzen und Augenbrennen: Kann durch eine falsch angepasste Sehstärke oder eine unzureichende Entspiegelung verursacht werden.
- Schwindel und Unsicherheit beim Gehen: Besonders bei Gleitsichtbrillen kann eine fehlerhafte Zentrierung zu Problemen führen.
- Probleme beim Lesen trotz Brille: Eine falsche Addition bei Gleitsicht- oder Lesebrillen kann das Nahsehen erschweren und Unverträglichkeiten auch in anderen Sehhentfernungen und bei der Raumwahrnehmung zur Folge haben.
- Doppelbilder, Übelkeit, jeweils auch nur zeitweise: Können durch falsch eingestellte Prismenwerte oder durch unerwünschte prismatische Nebenwirkungen oder durch eine unzureichende Korrektion eines latenten Schielens entstehen.
- Ungewohnte Sehunschärfe nach Brillenwechsel: Besonders bei neuen Brillengläsern mit geänderter Stärke oder anderen optischen Eigenschaften.

In solchen Fällen sollte die Brille überprüft und gegebenenfalls neu angepasst werden. In allen Fällen ist es Aufgabe eines Augenoptikermeisters, die geschilderten Sehprobleme des Kunden sicher einzuordnen und bei der weiteren Versorgung zu berücksichtigen.

Der Ablauf einer fachgerechten Versorgung mit individuellen Korrektionsbrillen ist in Kapitel II der geltenden Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie beschrieben (S. 32 ff. – 10. Auflage, 2024 – <https://www.zva.de/der-beruf>).

Folgend werden die wesentlichen Schritte einer Versorgung mit Korrektionsbrillen auf Basis einer Brillenverordnung dargestellt. Auch wenn die Anfertigung der Brille (Werksstattarbeit) zum Tätigkeitsumfang bei der Versorgung gehört und auf die Abgabefähigkeit der Brille großen Einfluss hat, wird auf diesen Teil der Arbeit des Augenoptikers hier nicht gesondert eingegangen. Denn es ist nicht unüblich, dass der eigentliche Fertigungsprozess an externe Anbieter ausgelagert wird.

Bei der Beratung für eine Versorgung mit Brillen sind eine Vielzahl von Parametern zu beachten, die auf die spätere Gebrauchstauglichkeit maßgeblichen Einfluss haben und daher zwingend zu berücksichtigen sind. Nur

eine vollständige und fachlich richtig durchgeführte Beratung führt sicher zu einer verträglichen und funktionierenden Versorgung mit Korrektionsbrillen.

Generell gilt: Der Umsetzung des Kundenwunsches sind technische Grenzen gesetzt, die bei der Beratung berücksichtigt werden müssen.

Auf folgende Schritte der Beratung für individuelle Korrektionsbrillen soll näher eingegangen werden. Jeder Schritt der Beratung wird kurz erläutert und zusätzlich jeweils auf Auswirkungen eingegangen, die durch Fehler im jeweiligen Teil des Beratungsprozesses resultieren können.

Grundsätzliche Schritte zur Versorgung mit Korrektionsbrillen sind

- die Anamnese für Korrektionsbrillen (dazu Ziffer 1),
- die Refraktionsbestimmung, optometrische Untersuchung
- die Fassungsberatung (dazu Ziffer 2),
- die anatomische Voranpassung der Korrektionsfassung (dazu Ziffer 3),
- die optische Brillenanpassung (dazu Ziffer 4),
- die Glasberatung (dazu Ziffer 5),
- die Anfertigung der Brille
- die Kontrolle der angefertigten Brille (dazu Ziffer 6),
- die anatomische Endanpassung der Brille (dazu Ziffer 7) und
- die Abgabe der Brille an den Kunden (dazu Ziffer 8).

1. Anamnese für Korrektionsbrillen

Zu Beginn einer Brillenversorgung muss der Bedarf des Kunden möglichst genau ermittelt werden, um anschließend eine geeignete Brillenfassung sowie die passenden Korrektionsbrillengläser auswählen zu können. Der Augenoptiker führt dazu eine detaillierte Befragung des Kunden durch, bei der sämtliche Informationen erfragt werden, die für die Versorgung relevant sein können. Eine bisher getragene Korrektion, bestehende Unverträglichkeiten sowie der aktuelle Anlass für die Versorgung werden erfasst. Unterschiedliche Voraussetzungen erfordern ein darauf abgestimmtes weiteres Vorgehen. Wenn z.B. eine Brille zum Autofahren, zum Lesen, für die Arbeit am Computer, zum Fernsehen oder auch für den Sport gefertigt werden soll. Auch das Arbeits- und Freizeitumfeld des Kunden z. B. Bildschirmarbeit oder bevorzugte Sportarten werden berücksichtigt.

Im Hinblick auf die vorgetragenen (Seh-) Probleme (siehe Kap. IV, erster Absatz, S. 10) muss der Augenoptiker vor der Versorgung unterscheiden, ob diese grundsätzlich durch eine Versorgung mit Sehhilfen zu beheben sind oder ob diese womöglich mit krankhaften Veränderungen zu tun haben und eine ärztliche Abklärung vor einer Versorgung empfohlen werden muss. Ebenso können durch die Korrektion unter Umständen (und nicht selten) (Seh-)Probleme angegangen oder behoben werden, welche die Kunden selbst nicht mit der Korrektur des Sehens in Verbindung bringen.

Wird der Bedarf nicht vollständig oder ungenau erfasst, kommt es schnell zu einer fehlerhaften Versorgung, wenn etwa bestehende Unverträglichkeiten des Kunden mit einer bestehenden Versorgung nicht analysiert und berücksichtigt werden. Beispiele sind etwa eine bestehende Metallallergie, die bei der Fassungsberatung nicht berücksichtigt wird, oder unscharfes Sehen aufgrund der Auswahl eines unverträglichen Glasdesigns bei der Versorgung mit Gleitsichtgläsern oder astigmatischen Brillengläsern.

2. Fassungsberatung

Die Fassungsberatung zielt darauf ab, dem Kunden die optimale Wahl einer Korrektionsbrillenfassung zu ermöglichen, wobei Design, Material sowie anatomische, ästhetische und physiologische Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Einfluss auf die Auswahl müssen auch die erforderliche Korrektionswirkung sowie der Verwendungszweck haben. Die Frage, ob die Brille zum Beispiel zum Lesen, für die Computerarbeit oder zum Autofahren benötigt wird, beeinflusst die Glasform, die Glasgröße und den Sitz der Fassung. Das Gewicht, der Bügelaufgang, die Bügellänge, die Anpassbarkeit sowie die Passform und die Materialverträglichkeit der Brillenfassung sind zu berücksichtigen. Wesentlich für den Sitz der Brille sind die Auflagepunkte der Fassung im Bereich der Nasenpartie sowie im Bereich der Ohren und am angrenzenden Schläfenbereich. Selbst wenn nicht alle bestehenden Vorgaben vollständig erfüllbar sind, muss bei der Auswahl der Fassung sichergestellt werden, dass damit ein guter Kompromiss sämtlicher Vorgaben möglich ist, der zu einer verträglichen Versorgung führt.

Aspekte, die bei der Auswahl der Fassung berücksichtigt werden:

- Anwendungszweck
- modische Aspekte
- Korrektionswirkung
- Gesichtstypologie
- Brillenstatik
- Anpassbarkeit
- anatomische Besonderheiten
- Material
- Gewicht

Beispiele für Folgen einer fehlerhaften Fassungsberatung:

- Hohe Korrektionswirkungen (hohe Dioptrien-Zahlen) bedingen nach der Verglasung dicke Gläser, wodurch die Anpassarbeit und damit der Trageerfolg der Brille eingeschränkt sein kann. Gerade bei hohen Werten der Fehlsichtigkeit eignet sich wegen der Stärke der Brillengläser bei weitem nicht jede Fassung.
- Eine zu kleine Fassung wirkt nicht nur kosmetisch ungünstig. Das Gesichtsfeld und die Bewegungswahrnehmung können hierdurch eingeschränkt sein. Bei der Verglasung mit Sonnenschutzgläsern leidet hierdurch der Sonnenschutz.
- Aufgrund von zu kurzer Bügellänge kann ein bequemer und sicherer Sitz der fertigen Brille nicht erreicht werden.
- Sitzt die ausgewählte Fassung zu hoch, führt dies häufig zu Unverträglichkeiten beim Sehen mit der verglasten Brille. Dies gilt insbesondere bei Mehrstärkenbrillen.

3. Voranpassung der Korrektionsfassung

Die anatomische Voranpassung der Brillenfassung erfolgt vor der Bestimmung der Zentrierparameter für die Brillengläser. Die Brille wird an die individuelle Kopf- und Körperhaltung des Kunden angepasst. Ziel ist es, die optimale Trageposition der späteren Brille herzustellen, um anschließend die fachgerechte Festlegung der Zentrierdaten vornehmen zu können. Dabei wird die Fassung an die Schläfen- und Kopfweite angepasst und Asymmetrien des Kopfes bei der Anpassung der Brillenfassung berücksichtigt. Das Mittelteil der Fassung er-

hält die endgültige Position vor dem Augenpaar. Weitere Anpasskriterien sind eine gleichmäßige Bügelauflage, der Bügelaufgang in Bezug auf die Kopfweite, die Anpassung des Bügelbogens an den Ohrenansatz sowie die Prüfung der Nasenauflage, einschließlich des Anstellwinkels der Brillengläser sowie der Auflagepunkte der Seitenstege an die Nasenpartie. Zudem werden die horizontale und vertikale Position der Fassung sowie der Hornhautscheitelabstand (HSA) und die Vorneigung überprüft und auf ästhetische und anatomische Gegebenheiten bzw. Gleichmäßigkeit abgestimmt.

Nur mit einer korrekt vorangepassten Korrektionsfassung können die Zentrierdaten für die spätere Verglasung mit Korrektionsgläsern fachgerecht ermittelt werden.

Wird dieser Schritt bei der Versorgung übergangen oder falsch ausgeführt, können die Zentrierdaten anschließend nicht korrekt und sicher erhoben werden. Der spätere Nutzen der Brille wird in der Folge eingeschränkt, und führt zu den am Anfang dieses Abschnitts erwähnten Unverträglichkeiten (siehe Kap. IV, erster Absatz, S. 10) und Einschränkungen.

4. Bestimmung der Zentrierdaten/optische Brillenanpassung

Die optische Brillenanpassung umfasst alle Tätigkeiten des Augenoptikers, die darauf abzielen, die Brillengläser so einzuarbeiten, dass die bei der Refraktionsbestimmung ermittelte Korrektionswirkung erreicht wird. Die Ermittlung der individuellen Zentrierpunkte dient somit der optimalen Positionierung der Brillengläser in der Brillenfassung. Für die Anfertigung einer Korrektionsbrille ist die Bestimmung dieser Parameter von zentraler Bedeutung. Brillengläser können ihre Korrektionswirkung nur dann richtig und ohne Nebenwirkungen entfalten, sofern sie in der Brille bzw. vor den Augen des Kunden korrekt positioniert sind. Eine fehlerhafte oder unvollständige Ermittlung der Zentrierdaten führt leicht zu einer unbrauchbaren Brille. Sehbeschwerden oder Ermüdungserscheinungen - wie zu Beginn dieses Abschnitts aufgeführt - sind typische Folgen von ungenau zentrierten Brillengläsern.

Bei der optischen Brillenanpassung sind je nach Verwendungszweck bzw. den zu verwendenden Brillengläsern unterschiedliche Zentrierregeln anzuwenden:

- Augendrehpunktforderung, um monokular den maximalen Visus zu erreichen. Diese Regel lässt sich nur für die Ferne erfüllen. Sie sollte vor allem in folgenden Fällen angewendet werden: Bei Brillengläsern mit einer Wirkung ab +/- 6 dpt., bei Einstärkenbrillen für die Nähe, bei Brillengläsern mit rotationssymmetrischen Asphären.
- Bezugspunktforderung, um ein unbeeinträchtigtes Binokularsehen zu ermöglichen. Die Bezugspunktforderung ist zu erfüllen bei sämtlichen Fernbrillen und bei Vorliegen einer Anisometropie.
- Blickfeldforderung, um die Blickfelder zur Deckung zu bringen. Ein Brillenglaspaar ist zum Augenpaar zentriert, wenn sich die Blickfelder beider Augen in der vorgegebenen Arbeitsentfernung decken. Die Blickfeldforderung ist vorrangig zu erfüllen bei Progressionszonen von Multifokalgläsern, für die Zentrierung von Nachteilen bei Mehrstärkengläsern sowie bei Lentikulargläsern.

Änderungen der Zentrierdaten durch optische Anforderungen (z. B. prismatische Korrekturen) müssen jeweils zusätzlich berücksichtigt werden.

Zusammenfassend gilt also: Ein Optimum der Korrektion liegt vor, wenn monokular jeweils der maximale Visus erreicht wird, ein unbeeinträchtigtes Binokularsehen möglich ist und sich die Blickfelder decken.

Folgende Daten werden bei der optischen Brillenanpassung ermittelt und dokumentiert:

- Horizontaler Abstand der Zentrierpunkte von der Mittelsenkrechten (vertikale Symmetriearchse) der Brillenfassung (Pupillendistanz rechts/links)
- Vertikaler Abstand der Zentrierpunkte von der horizontalen Mittellinie der Brillenfassung oder die Einschleifhöhen R/L nach Kastenmaß
- Hornhautscheitelabstand (HSA): Dies ist der Abstand vom Apex des Auges zum hinteren Brillenglasscheitel. Insbesondere bei höheren Glaswerten und bei Abweichungen des Wertes mit der angepassten Brille vom HSA bei der Refraktionsbestimmung müssen die resultierenden Brillenglaswerte - bei sphäro-zylindrischen Brillengläsern für jeden Hauptschnitt einzeln - umgerechnet werden, um die verordnete Wirkung zu erreichen. Die Bestellwerte (Korrektionswerte) der Brillengläser weichen dann von den ursprünglich verordneten Werten ab.
- Vorneigungswinkel der Brillengläser: Winkel, um den die Brillengläser gegenüber der Raumvertikalen nach vorne geneigt sind. Dieser Wert fließt unter anderem in die Berechnung für Brillengläser ein, deren Aufbau für den Träger individualisiert ist.
- Fassungsscheibenwinkel (FSW): Meistens sind Brillenfassungen leicht durchgebogen. Der FSW wird gemessen und ebenfalls für die Berechnung individueller Brillengläser benötigt.

5. Glasberatung

Die Auswahl geeigneter Korrektionsbrillengläser basiert auf den individuellen Bedürfnissen des Kunden, den Korrektionswerten sowie den messtechnischen Daten der optischen Brillenanpassung. Ziel der Glasberatung ist es, den Kunden umfassend über alle relevanten Aspekte der geplanten Brillenversorgung zu informieren.

Im Beratungsgespräch werden verschiedene technische Faktoren besprochen, darunter:

- Glasdesign (Einstärkengläser, Mehrstärkengläser, Gleitsichtgläser)
- Glasmaterial (mineralisch oder Kunststoff)
- Oberflächenvergütung (z. B. Entspiegelung, Hartschicht)
- Tönung und Filterwirkung (z. B. Blaulichtfilter, Kontraststeigerung)
- UV-Schutz
- Dicke und Gewicht der Gläser
- Abbildungseigenschaften und Bruchsicherheit

Zur Optimierung des Brillengewichts stehen verschiedene Grundmaterialien für mineralische und Kunststoffgläser zur Verfügung, die jeweils spezifische Vor- und Nachteile aufweisen. So kann beispielsweise nicht immer das leichteste Glas gewählt werden, wenn die Bruchsicherheit des Materials nicht ausreicht. Zudem neigen dünnere Gläser stärker zur Farbzersetzung, wodurch Farbsäume beim Sehen entstehen können.

Weitere relevante Eigenschaften, die in die Beratung einfließen, sind:

- Durchbiegung des Brillenglases
- Einfluss eines asphärischen Flächendesigns auf den Seheindruck
- Arbeitsabstände und Blickfelder in Abhängigkeit vom Glastyp
- Mögliche Wahrnehmungsveränderungen und Gebrauchseinschränkungen
(z. B. Nachtfahrtauglichkeit, Farbsehen)

Die Auswahl der Brillengläser erfordert oft einen sorgfältigen Kompromiss, bei dem alle Einflussfaktoren abgewogen werden. Ziel ist es, dem Kunden eine optimale Lösung hinsichtlich Sehkomfort, Funktionalität und Tragekomfort anzubieten. Neben den technischen Aspekten werden auch wirtschaftliche Überlegungen in die Beratung einbezogen.

Besondere Anforderungen und Risiken:

Bei höheren Korrektionswerten, prismatischen Korrekturen, Mehrstärkengläsern oder speziellen Brillenanwendungen ist eine besonders sorgfältige Glasberatung erforderlich. Unsachgemäße Versorgungen können zu unerwünschten Nebenwirkungen wie Sehbeschwerden, schneller Ermüdung oder sogar Sicherheitsrisiken führen – insbesondere im Straßenverkehr oder am Arbeitsplatz.

6. Kontrolle der angefertigten Brille

Bevor die Brille an den Kunden übergeben wird, muss sie vom Augenoptiker sorgfältig geprüft werden. Diese Kontrolle stellt sicher, dass die Brille den zuvor festgelegten Anforderungen entspricht. Dabei wird überprüft, ob die Brillengläser die bestellten technischen und optischen Eigenschaften innerhalb der vorgegebenen Toleranzen aufweisen. Die gewünschte optische Wirkung der Brille kann nur gewährleistet werden, wenn die Gläser die korrekten dioptrischen Werte besitzen und die Zentrierdaten den fachlichen Norm- und Qualitätsvorgaben entsprechen.

Zusätzlich umfasst die Funktionskontrolle die Überprüfung der Bügelbeweglichkeit, der Symmetrie der Brillenfassung sowie den spannungsfreien Sitz der Gläser.

7. Anatomische Endanpassung der Brille

Damit die Korrektionsbrille optimal sitzt und einen hohen Tragekomfort sowie eine einwandfreie Nutzung gewährleistet, wird sie individuell an die anatomischen und physiologischen Gegebenheiten des Kunden angepasst. Dabei spielt auch die exakte optische Zentrierung eine entscheidende Rolle.

Hierfür wird die Brillenfassung präzise nach anatomischen und optischen Vorgaben justiert. Falls erforderlich, erfolgt eine erneute Überprüfung der Voranpassung mit entsprechender Nachjustierung. Zudem werden die Zentrierparameter kontrolliert und bei Abweichungen fachgerecht korrigiert.

Eine fehlerhaft bzw. nicht angepasste Brillenfassung hat nicht nur negativen Einfluss auf die zugesetzte Korrektionswirkung, sondern sie kann auch Druckstellen an den Schläfen, hinter den Ohren und an der Nase hervorrufen, die das körperliche Wohlbefinden des Kunden erheblich beeinträchtigt.

8. Abgabe der Brille an den Kunden

Bevor die Korrektionsbrille an den Kunden übergeben wird, werden alle notwendigen Anpassungen vorgenommen und die Funktionsfähigkeit sorgfältig geprüft. Zudem erhält der Kunde eine umfassende Einweisung in die Handhabung und Pflege der Brille.

Im Rahmen der Abgabe wird der Visus sowohl monokular als auch binokular für Ferne, Nähe und den Zwischenbereich überprüft. Anschließend wird die Spontanverträglichkeit durch eine subjektive Befragung des Kunden beurteilt. Der Kunde erhält detaillierte Anweisungen zur sachgerechten Verwendung der Brille, zur Eingewöhnung sowie zur Pflege und Handhabung. Darüber hinaus wird er über mögliche Einschränkungen, beispielsweise bei der Nachtfahrtauglichkeit, informiert. Besonders bei der ersten Nutzung von Mehrstärkengläsern sollte auf mögliche anfängliche Anpassungsprobleme hingewiesen werden, wie etwa eine veränderte Raumwahrnehmung bei Gleitsichtgläsern.

Falls der Kunde Schwierigkeiten bei der Eingewöhnung hat, sollten bereits bei der Übergabe der Brille zeitnahe Kontrolltermine vereinbart werden.

Die Funktionsfähigkeit der Korrektionsbrille sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, wobei die Intervalle individuell mit dem Kunden abgestimmt werden. Neben dem Tragekomfort, dem Sitz und dem allgemeinen Zustand der Brille muss auch die Sehleistung kontrolliert werden. Da eine schleichende Verschlechterung der Sehqualität vom Kunden oft nicht unmittelbar bemerkt wird, sind regelmäßige Checks essenziell. Das Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Brille dauerhaft optimal funktioniert und richtig angepasst bleibt. Zudem können notwendige Korrekturanpassungen oder mögliche Sehbeschwerden frühzeitig erkannt und behoben werden.

V. Handwerksrechtliche Bewertung

Das Gutachten der Kanzlei Noerr befasst sich mit der Frage, ob die Hybrid-Filialen der SuperVista AG in die Handwerksrolle einzutragen sind. Da in diesen Filialen unstreitig keine Versorgungen mit Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen durchgeführt werden, geht das Gutachten davon aus, dass nicht das gesamte Augenoptikerhandwerk ausgeübt wird²⁷. Somit kommt eine Eintragungspflicht nur nach § 1 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. HwO in Betracht. Dies würde voraussetzen, dass in den Hybrid-Filialen wesentliche Tätigkeiten des Augenoptikerhandwerks ausgeübt werden.

Um diese Frage zutreffend zu beantworten, kommt es nicht auf die Selbsteinschätzung des Betriebsinhabers an (vgl. Leiser, Handwerksordnung, 2. Aufl. 2022, § 1 Rn. 29). Vielmehr kommt es konkret darauf an, ob die in den Hybrid-Filialen ausgeübten Tätigkeiten objektiv als wesentlich im Sinne der Handwerksordnung anzusehen sind.

Für eine solche Beurteilung spielt für das Augenoptikerhandwerk die aufgrund von § 45 Abs. 1 HwO erlassene Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk (Augenoptikermeisterverordnung - AugOptMstrV) vom 29. August 2005 (im Folgenden: AOMV) eine zentrale Rolle. Gleichermaßen gilt für die Verordnung über die Berufsausbildung zum Augenoptiker vom 26. April 2011, erlassen aufgrund von § 25 Abs. 1 HwO, im Folgenden zitiert als BAOV (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. August 2011 - 8 C 8/10 -, Rn. 26, juris).

Grundsätzlich orientieren sich Ausbildungsordnungen und Meisterprüfungsberufsbilder an der handwerklichen Aus- und Fortbildung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können die in solchen Erlassen und Verordnungen veröffentlichten Berufsbilder für die Frage der fachlichen Zugehörigkeit einer Tätigkeit zu einem Handwerksberuf herangezogen werden. Denn sie enthalten erläuternde Einzelheiten über das Arbeitsgebiet und die zu seiner Bewältigung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse (BVerwG, Urteil vom 29. September 1992 - 1 C 36/89 -, Rn. 22, juris; vgl. auch BVerwGE 25, 66 <67>; 87, 191 <193>; Urteil vom 3. September 1991 - BVerwG 1 C 55.88 - a.a.O.).

Die AOMV und die BAOV normieren das Meisterprüfungsberufsbild und das Ausbildungsberufsbild und benennen einzelne Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die das Berufsbild des Augenoptikers charakterisieren. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass nicht alle genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten wesentliche Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 HwO beschreiben. Ein schematischer Rückschluss von den in den handwerklichen Berufsbildern genannten Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen auf wesentliche Tätigkeiten des jeweiligen Handwerks ist daher unzulässig. Wesentlich sind nur solche Tätigkeiten, die im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung für ein Handwerk prägend sind. Dies ist insbesondere bei Tätigkeiten der Fall, die Gegenstand der Meisterprüfung Teil I sind. Denn nach § 45 Abs. 3 HwO darf sich die Meisterprüfung Teil I nur auf den Nachweis der meisterhaften Verrichtung wesentlicher Tätigkeiten des Handwerks erstrecken. Die in § 4 Abs. 3 AOMV genannten Tätigkeiten, auf die sich die Meisterprüfung Teil I erstreckt, sind daher wesentliche Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 HwO, soweit nicht insbesondere die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HwO eine andere Qualifizierung vorschreibt.

²⁷ Tatsächlich dürfte § 1 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. HwO einschlägig sein. Denn die Versorgung der Kunden mit individuellen Korrektionsbrillen ist für die Augenoptikbetriebe in tatsächlicher und ökonomischer Hinsicht so zentral, dass stets von einer vollständigen Ausübung des Augenoptikerhandwerks auszugehen ist, sobald es um die Abgabe von Korrektionsbrillen geht. Siehe hierzu die Ausführungen in Kap. V, Ziffer 1, S. 19.

1. Versorgung mit Korrektionsbrillen

Sowohl aus der Sachverhaltsdarstellung des Gutachtens der SuperVista AG als auch aus den Testkäufen ergibt sich übereinstimmend, dass die Kunden in den Hybrid-Filialen mit individuellen Korrektionsbrillen versorgt werden: Die Kunden suchen die Hybrid-Filialen auf, um mit individuellen Korrektionsbrillen versorgt zu werden, und sie verlassen die Hybrid-Filialen schließlich mit individuellen Korrektionsbrillen.

Dass es in den Hybrid-Filialen um die Versorgung der Kunden mit individuellen Korrektionsbrillen geht, zeigt auch die Werbung der SuperVista AG auf www.brillen.de:

Der Premium Deal: Premium Brille kaufen, die zweite Brille gibt's geschenkt

Eine Premium Brille kaufen, die zweite Brille gibt's gratis dazu



Der Neujahrskracher: Zu jeder Premium Brille gibt es eine zweite Brille geschenkt

[Deal anschauen](#)

STEINER-Vision WELTKLASSE Deal: High- End Brille kaufen, die zweite Brille gibt's geschenkt

Der STEINER-Vision WELTKLASSE Deal



Erhalte zu jeder High-End Gleitsichtbrille von STEINER-Vision inkl. aller Wunschextras eine zweite Brille gratis

[Deal anschauen](#)

Das Gutachten der SuperVista AG befasst sich jedoch nicht mit der Frage, ob die Versorgung von Kunden mit individuellen Korrektionsbrillen eine wesentliche Tätigkeit des Augenoptikerhandwerks darstellt.

Dies ist jedoch der Fall: Gemäß § 4 Abs. 3 AOMV ist die Versorgung von Kunden mit Korrektionsbrillen Bestandteil von Teil I der Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk, so dass mit Blick auf § 45 Abs. 3 HwO (vgl. Detterbeck, GewArch 2012, 337 <341>) von einer wesentlichen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Dieses Ergebnis wird auch durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt. Danach ist „eine Tätigkeit wesentlich, wenn sie nicht nur fachlich zu dem betreffenden Handwerk gehört, sondern gerade den Kernbereich dieses Handwerks ausmacht und ihm sein essentielles Gepräge verleiht. Arbeitsvorgänge, die aus der Sicht des vollhandwerklich arbeitenden Betriebes als untergeordnet erscheinen, also lediglich einen Randbereich des betreffenden Handwerks erfassen, können demnach die Annahme eines handwerklichen Betriebes nicht rechtfertigen“ (BVerwG, Urteil vom 9. April 2014 – 8 C 50/12 –, Rn. 21, juris).

Die Versorgung mit individuellen Korrektionsbrillen ist kein Randbereich des Augenoptikerhandwerks. Vielmehr stellt diese Tätigkeit den Kernbereich, die originäre Tätigkeit des Augenoptikerhandwerks schlechthin dar: Abgesehen von wenigen Betrieben (bundesweit maximal 100), die sich ausschließlich auf die Versorgung mit Kontaktlinsen spezialisiert haben, werden in den übrigen knapp 11.000 Augenoptikbetrieben Kunden mit individuellen Korrektionsbrillen versorgt. Der durchschnittliche Umsatzanteil, den ein Betrieb mit der Versorgung mit individuellen Korrektionsbrillen erzielt, liegt bei 74 Prozent (vgl. ZVA-Branchenbericht „Augenoptik in Zahlen 2023/2024“, S. 30 - <https://www.zva.de/branchendaten/>). Die Versorgung mit Brillen stellt in tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht den Kernbereich des Augenoptikerhandwerks dar und verleiht ihm sein essentielles Gepräge im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Aus diesem Grund kann auch der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Satz 2 HwO nicht eingreifen, da die Anlernzeit deutlich länger als drei Monate dauert und die Versorgung mit individuellen Korrektionsbrillen für das Augenoptikerhandwerk sowohl aus Sicht der Kunden als auch aus Sicht der Augenoptikbetriebe aufgrund ihrer tatsächlichen und wirtschaftlichen Bedeutung gerade nicht nebensächlich ist.

2. Anpassung und Ausgabe

Das Gutachten der SuperVista AG lässt völlig außer Acht, dass in den Hybridfilialen Kunden mit individuellen Korrektionsbrillen versorgt werden. Stattdessen reduziert das Gutachten die Tätigkeiten in den Hybrid-Filialen auf die „Anpassung und Abgabe fertiger Brillen“ (vgl. Rn. 22 des Gutachtens). An anderer Stelle des Gutachtens wird ausgeführt, dass nach Auswahl und Anprobe der Brillenfassung „die Anpassung und Zentrierung der Brille in der Hybrid-Filiale“ erfolgt (Rn. 7). Dies entspricht in tatsächlicher Hinsicht auch den durchgeföhrten Testkäufen²⁸ (Die Bedeutung der „Zentrierung“ wird im Gutachten rechtlich nicht weiter gewürdigt).

Die Zerlegung des Vorgangs der Versorgung mit einer individuellen Korrektionsbrille in Einzeltätigkeiten verbietet sich jedoch (Leisner a.a.O., § 1, Rn. 20). Denn auch wenn für eine fachgerechte Versorgung erforderliche Tätigkeiten unterbleiben, handelt es sich gleichwohl um die Versorgung eines Kunden mit einer individuellen Korrektionsbrille: Der Kunde betritt die Hybrid-Filiale, um mit einer individuellen Korrektionsbrille versorgt zu werden, und genau dies geschieht dort auch – auch wenn die Brillenversorgung aufgrund der unzureichenden Ausführung (dazu unter IV.) mangelhaft sein mag (dazu unter VI.). Jedenfalls suchen die Kunden die Hybrid-Filialen nicht auf, um sich eine (mitgebrachte) fertige Brille anpassen oder eine isolierte Brillenglaszentrierung vornehmen zu lassen.

²⁸ Vgl. Kap. III.

Dass eine solche isolierte Betrachtung einzelner Tätigkeiten unzulässig ist, ergibt sich aus dem in § 1 Abs. 2 Satz 3 HwO enthaltenen Kumulationsverbot. Diese Regelung soll verhindern, dass durch das „häppchenweise“ Erlernen verschiedener Tätigkeiten innerhalb von drei Monaten die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks ohne jede Qualifikation ermöglicht wird (Honig/Knörr/Thiel Handwerksordnung, 5. Aufl. 2017, § 1 Rn. 60).

Aber selbst wenn man sich diesem falschen Ansatz des Gutachtens der SuperVista AG anschließen wollte, ändert dies nichts am Ergebnis: In den Hybrid-Filialen werden wesentliche Tätigkeiten des Augenoptikerhandwerks ausgeübt - § 1 Abs. Satz 2 HwO ist nicht anwendbar. Im Einzelnen:

a) Anlernzeit mehr als drei Monate

Zunächst ist festzustellen, dass sowohl für das Anpassen einer Korrektionsbrille als auch für das Zentrieren von Brillengläsern nach dem Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Augenoptiker vom 26. April 2011, der im Anhang abgedruckt ist, jeweils eine Ausbildungszeit von zwölf Wochen vorgesehen ist (Ausbildungsrahmenplan Ziffer 6 und Ziffer 7 Anlage BAOV).

Wie in Kapitel IV dargestellt, sind die Brillenanpassung und die Brillenglaszentrierung untrennbar miteinander verbunden: Ohne Anpassung der Brillenfassung kann keine fachgerechte Brillenglaszentrierung durchgeführt werden. Ohne Brillenglaszentrierung verliert die Anpassung der Brillenfassung nahezu ihren Sinn. Aus diesem Grund sind die beiden Anlernzeiten zusammenzurechnen, so dass der zeitliche Schwellenwert des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HwO deutlich überschritten wird.

b) Keine nebensächlichen Tätigkeiten

Die Anpassung und die Zentrierung sind auch keine nebensächlichen Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 S 2 Nr. 2 HwO. In welchen Fällen von einer nebensächlichen Tätigkeit auszugehen ist, lässt sich der Handwerksordnung nicht entnehmen. In der Rechtsprechung und der Literatur ist jedoch folgendes anerkannt: Wenn für die jeweilige Tätigkeit nur Fertigkeiten und Kenntnisse notwendig sind, die nicht im Schwerpunktbereich des Ausbildungsberufsbildes enthalten oder nur randständig zur Abrundung genannt sind, dann indiziert dies die Nebensächlichkeit dieser Tätigkeit (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 30. Oktober 2012 – 6 A 10702/12 –, Rn. 50, juris; Honig/Knörr/Thiel a.a.O., § 1 Rn. 58; Leisner a.a.O., § 1, Rn. 42). Demgegenüber sind Tätigkeiten, die Gegenstand der Meisterprüfung sind, tendenziell nicht nebensächlich (vgl. Detterbeck GewArch 2003, 47, 48; Schreiner in: Schwannecke § 1, Rn. 90).

Tatsächlich sind die hier fraglichen Tätigkeiten sowohl im Schwerpunktbereich des Ausbildungsberufsbildes genannt als auch Gegenstand der Meisterprüfung: In § 3 BAOV, welcher das Ausbildungsbild beschreibt, werden in Abs. 2 Nr. 6 die optische und anatomische Anpassung der Brillen ausdrücklich erwähnt. Hinzu kommt, dass es in § 4 Abs. 3 Nr. 3 der AOMV heißt: „Brille anfertigen, anpassen und Fertigungsgenauigkeit beurteilen“. Dabei ist anzumerken, dass die Fertigungsgenauigkeit einer Brille nur derjenige beurteilen kann, der die Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hat, eine Brille fachgerecht zu zentrieren.

Schließlich ist bei der Auslegung des Begriffs „nebensächlich“ das Gefahrenpotenzial zu berücksichtigen: Nicht angepasste und nicht zentrierte Korrektionsbrillen können zu erheblichen Gesundheitsgefahren führen:

- Ein anatomisch richtiger Sitz der Korrektionsbrille ist Voraussetzung für ein ungestörtes und komfortables Tragegefühl. Zudem drohen Druckstellen an den Schläfen, der Nase und hinter den Ohren (siehe hierzu auch Kap. IV, Ziffer 7, S. 15).

- Bei fehlerhaft zentrierten Brillengläsern entstehen unerwünschte prismatische Nebenwirkungen. Für den Träger können sich dadurch unterschiedlich ausgeprägte, zum Teil auch sich überlagernde Effekte ergeben. Typische Beschwerden bei falsch zentrierten Brillengläsern sind ein Spannungs- oder Druckgefühl im Augenbereich, brennende Augen, Verschwimmen der Buchstaben beim Lesen und/oder unscharfe Sicht beim Blick in die Ferne, schnelles Ermüden (Hinweis: visuelle Ermüdung aufgrund einer allgemeinen Ermüdung ist hiervon zu unterscheiden), Tränenfluss, erhöhte Lichtempfindlichkeit, Migräne, Schwindlempfinden, Augenflimmern und Kopfschmerzen. Eine veränderte Raumwahrnehmung oder Einschränkungen bei der Einschätzung von Entfernungen sind ebenfalls möglich. Selbst wenn die beschriebenen Effekte reversibel sind, können in der Folge von falsch zentrierten Brillengläsern die genannten Beschwerden Beeinträchtigungen beim Führen von Maschinen oder Kraftfahrzeugen, beim Lesen oder bei der Naharbeit bzw. bei der Arbeit an Bildschirmen auftreten. Zudem erhöht sich die Unfallgefahr im Haushalt, beim Sport und in der Freizeit (siehe hierzu auch siehe Kap. IV, erster Absatz, S. 9).

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat bereits 1972 (Urt. v. 10. September 1972, 13 III 71, GewArch 1972, 69 <69> - bestätigt vom BVerwG, Beschl. v. 8. September 1972, I B 62/72 GewArch 1973, 41 <42>) in einem ganz ähnlich gelagerten Fall entschieden: "Wenn die Klägerin auch das Einschleifen der Brillengläser und deren Einpassung in die vom Kunden ausgewählte Fassung nicht selbst vornimmt, sondern bei einer Fachfirma ausführen lässt, wenn sie also die eigentliche Anfertigung der Brillen nicht selbst vornimmt, so muss sie doch sämtliche Arbeiten ausführen, die unmittelbar mit bzw. an dem Kunden notwendig werden. Gerade auf diese Tätigkeiten - wie z. B. die Beratung bei der Auswahl von Brillenfassungen, das Maßnehmen und Anpassen von Brillenfassungen und die abschließende Kontrolle der Brille – kommt es im Beruf des Augenoptikers entscheidend an, weil es von ihnen abhängt, ob eine Brille den individuellen optischen, anatomischen und ästhetischen Erfordernissen genügt."

Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Aus der Dauer der Anlernzeit und aus den Gesundheitsgefahren im Falle schlecht angepasster und/oder fehlzentrierter Brillengläser ergibt sich, dass – selbst wenn man unzulässiger Weise die Brillenversorgung in einzelne Tätigkeiten und Verrichtungen aufsplittern möchte – wesentliche Tätigkeiten des Augenoptikerhandwerks in den Hybrid-Filialen ausgeführt werden: Ohne eine ordnungsgemäß Anpassung und eine fachgerechte Zentrierung kann keine ordnungsgemäß Versorgung mit einer individuellen Korrektionsbrille erfolgen.

3. Brillenberatung

Laut dem Gutachten der SuperVista AG werden die Kunden in den Hybrid-Filialen "zum Brillenkauf beraten" (Rn. 5). Ob es in der Beratung lediglich um modische Aspekte oder auch (zusätzlich) um optisch-physikalische und anatomische Fragen geht, lässt das Gutachten offen. In der späteren rechtlichen Würdigung greifen die Gutachter das Thema "Brillenberatung" nicht mehr auf.

Im Rahmen des Testkaufs in Düsseldorf am 9. Januar 2025 erfolgte eine Beratung bezüglich der Fassung nur unter modischen Gesichtspunkten. Anders als bei den Testkäufen in Görlitz und Karlsruhe ging die Brillenglasberatung beim Testkunden in Düsseldorf über die Vermittlung der allgemeinen Produktinformationen des Unternehmens hinaus. In diesem Fall erfolgte zusätzlich eine Empfehlung für bestimmte Gläser (sog. Office-Gläser) für die Nutzung der Brille an einem Computer (vgl. Kap. III 1, Seite 6).

Demgegenüber war die "Brillenberatung" beim Testkauf in Karlsruhe deutlich umfangreicher: So wurde der Testkunde in der Hybrid-Filiale über die Vor- und Nachteile einer Einstärkenbrille im Vergleich zu einer Mehr-

stärkenbrille beraten. Dabei ging die Filialmitarbeiterin auch auf die unterschiedlichen Einsatzbereiche ein. Zur Veranschaulichung setzte sie dem Testkunden eine Messbrille mit den zuvor gemessenen Werten auf und gab ihm eine Leseprobe. Die Beratung des Testkunden zur Qualität der Gläser – jenseits der Frage, ob Einstärken- oder Gleitsichtgläser geeigneter sind – war hingegen recht schlicht. Hier ging es nur um die unterschiedlichen Angebote des Unternehmens (siehe Kap. III 2, Seite 7).

Wie bereits ausgeführt (vgl. Kap. V 2, S. 19), verbietet es sich, den Vorgang der Versorgung mit einer individuellen Korrektionsbrille künstlich in Einzeltätigkeiten zu zerlegen. Die sachgerechte Beratung des Kunden über die in Frage kommenden Brillengläser und Brillenfassungen ist keine vom Kunden gesondert in Anspruch genommene Leistung des Augenoptikers. Niemand sucht einen Augenoptikerbetrieb auf, um eine Brillenberatung durchführen zu lassen, die auch nicht unabhängig von den Brillenglaswerten, den anatomischen Gegebenheiten und dem Verwendungszweck der individuellen Korrektionsbrille sinnvoll durchgeführt werden kann (vgl. hierzu Kap. IV 2 S. 12 und Kap. IV 5, S. 14f.)

Jedenfalls bedarf es einer Anlernzeit von deutlich mehr als drei Monaten, wenn man die notwendigen Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangen will, um eine fachgerechte Brillenberatung – also: Gläser- und Fassungsberatung – durchführen zu können. Dies ergibt sich aus dem Ausbildungsräumenplan, dort die Ziffern 4 und 5.2 Anlage BAOV: Für das Erlernen der notwendigen Kompetenzen für die unter Ziffer 4 genannten Tätigkeiten (Brillengläser, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen nach optischen Eigenschaften und Wirkungen beurteilen) ist eine Anlernzeit von 30 Wochen vorgesehen. Um die „Kunden beraten und Dienstleistungen anbieten“ zu können (Ziffer 5.2), sind Kompetenzen nötig, für die eine Anlernzeit von 28 Wochen notwendig ist.

Schließlich kann die Glas- und Fassungsberatung auch nicht als nebensächliche Tätigkeit angesehen werden, da diese unter Berücksichtigung der Messergebnisse sowie der anatomischen Gegebenheiten des Kunden von tragender Bedeutung für den Korrektionserfolg ist.

Aus alldem ergibt sich, dass auch die „Brillenberatung“ in den Hybrid-Filialen eine wesentliche Tätigkeit des Augenoptikerhandwerks ist, sodass sich auch aus diesem Umstand eine Eintragungspflicht ergibt.

4. Subjektive Refraktionsbestimmung

Wie bereits erwähnt wird in den Hybrid-Filialen die subjektive Refraktionsbestimmung nicht wie üblich durch einen vor Ort anwesenden Augenoptikermeister durchgeführt. Stattdessen befindet sich der Augenoptikermeister entweder in der Unternehmenszentrale der SuperVista AG in Königs Wusterhausen oder in seiner privaten Wohnung (Rn. 5). Aufgrund dieser Konstellation soll laut Gutachten die subjektive Refraktionsbestimmung nicht in der Hybrid-Filiale, sondern an dem Ort ausgeübt werden, an dem sich der Augenoptikermeister aufhält (Rn. 36ff.). Zutreffend geht auch das Gutachten davon aus, dass es sich bei der subjektiven Refraktionsbestimmung um eine wesentliche Tätigkeit des Augenoptikerhandwerks handelt.

a. „Ausüben“ im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 HwO

Das Gutachten der SuperVista AG knüpft an den Begriff „ausüben“ in § 1 Abs. 2 S. 1 HwO an und meint, dass die subjektive Refraktionsbestimmung nicht in der Hybrid-Filiale ausgeübt werde, da die Steuerung der Gerätschaften von dem Ort erfolge, an dem sich der Augenoptiker physisch aufhalte. Dabei verweist das Gutachten darauf, dass „gemäß der Bedeutung des Handwerks für Sesshaftigkeit und Ortsgebundenheit ein sogenannter gewerblicher Mittelpunkt erkennbar sein“ müsse, „von dem aus das Handwerk betrieben“ werde. Dies spricht aber dafür, dass „Ausüben“ der Refraktionsbestimmung in die ortsgebundene, gewerblich

geprägte Hybrid-Filiale zu verorten und nicht an den wechselnden (privaten) Aufenthaltsort des dazugeschalteten Augenoptikers.

Dann berücksichtigt das Gutachten nicht, dass die subjektive Refraktionsbestimmung eine Messung am Kunden und seine Mitwirkung entscheidend für die Ermittlung der zutreffenden Werte ist. Außerdem muss in der Filiale darauf geachtet werden, dass der Kunde vor dem Phoropter die richtige Sitzhaltung einnimmt. Diese Umstände sprechen für eine Verortung des Handelns in die Hybrid-Filiale, denn dort befindet sich der Kunde. Insofern führt auch die Feststellung im Gutachten, „ohne den remote-zugeschalteten Augenoptiker [...] ist der in der Hybrid-Filiale befindliche Phoropter nicht nutzbar und wirtschaftlich wertlos“ auch nicht weiter. Denn ohne den Kunden und ohne den Phoropter in der Hybrid-Filiale kann auch der in der Ferne sitzende Augenoptiker nicht wirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden.

Aus dem technischen Ablauf ergibt sich, dass die Refraktionsbestimmung, auch wenn der Phoropter aus der Ferne bedient wird, in der Hybrid-Filiale durchgeführt wird. Genau wie in den klassischen Augenoptikbetrieben kann bei der Messung mit dem Phoropter eine zu überprüfende Auffälligkeit im beidäugigen Sehen erkannt werden. In diesen Fällen muss eine Messbrille zum Einsatz kommen, um eine binokulare Prüfung durchzuführen. Die Messbrille besteht aus verstellbaren Glasträgern, in welche manuell im Messraum Prüfgläser eingesetzt werden, Nasenauflage, Brillenbügel sowie Achsen- und Pupillendistanzverstellungen müssen manuell vor Ort vorgenommen werden. Der Wechsel vom Phoropter zur Messbrille zeigt, dass die gesamte Refraktionsbestimmung ein Messvorgang ist, der am Kunden durchgeführt werden muss. Wo der Kunde ist, ist auch der Ort des „Ausübens“ – in diesem Fall also die Hybrid-Filiale.

Schließlich lässt das Gutachten unberücksichtigt, dass die Refraktionsbestimmung im Remote-Verfahren in den Hybrid-Filialen keine eigenständige Leistung ist. Sie ist vielmehr nur Vorbereitung und Grundlage für die Versorgung des Kunden mit einer individuellen Korrektionsbrille. Da die Versorgung in der Filiale „ausgeübt“ wird, wird ebenfalls auch die Refraktionsbestimmung als Bestandteil der Brillenversorgung dort durchgeführt.

b. Leistungsart

Dass die subjektive Refraktionsbestimmung auch im Falle eines Remote-Verfahrens durch den physisch nicht anwesenden Augenoptiker in der Hybrid-Filiale „ausgeübt“ wird, ergibt sich zusätzlich aus dem zivilrechtlichen Leistungsart. Denn auch in diesem Fall ist der Leistungsart im Sinne von § 269 BGB, also der Ort an dem der Schuldner die Leistungshandlung vorzunehmen hat (Artz in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 269 BGB, Rn. 1), die Hybrid-Filiale. Wenn es an einer konkreten Vereinbarung fehlt, so muss der Leistungsart aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, abgeleitet werden, vgl. § 269 Abs. 1 BGB. In den Hybrid-Filialen ist die subjektive Refraktionsbestimmung keine eigenständige Leistung, sondern sie ist Bestandteil und Vorbereitung für die Versorgung des Kunden mit einer individuellen Korrektionsbrille. Sowohl die subjektive Refraktionsbestimmung allein als auch die Versorgung mit einer individuellen Korrektionsbrille, die auch eine subjektive Refraktionsbestimmung enthält, erfolgen auf der Grundlage eines Werkvertrages (AG Berlin-Lichtenberg, Urt. v. 23. Juli 2009 – 16 C 245/08, NJW 2010, 1083; AG Nürnberg, Urt. v. 31. März 2000 – 31 C 9405/99, NJW-RR 2001, 992). Da dem Kunden die Brille in der Filiale angepasst und ausgehändigt wird und er auch seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises nachkommt, ist diese der Ort, an dem die Leistung zu erfolgen hat. Letztlich greift zusätzlich noch § 269 Abs. 2 BGB, der bestimmt, dass im Zweifel die Leistung am Ort der gewerblichen Niederlassung erfolgt; dies ist nicht die Wohnung des angestellten Augenoptikers, sondern die Hybrid-Filiale, in der sich der Kunde befindet.

c. Vergleich zur Telemedizin

Selbst wenn die Ausführungen im Gutachten der SuperVista AG zur Zulässigkeit der Telemedizin zutreffend wären, so geht der Versuch, diese für die hier in Rede stehende Frage nutzbar zu machen, fehl. Zunächst wird der Unterschied zwischen den Mitgliedschaften in den Handwerkskammern und in den Ärztekammern verkannt: Während bei den Ärztekammern die approbierten Ärzte als Einzelpersonen (und nicht ihre Praxen) Pflichtmitglieder sind (vgl. § 2 Abs. 1 i.V.m § 1 Nr. 1 HeilBerG NRW), können neben natürlichen auch juristische Personen und Personengesellschaften Mitglied der Handwerkskammer sein (vgl. 7 Abs. 1 HwO). Weiter berücksichtigt das Gutachten nicht, dass der ärztliche Behandlungsvertrag ein Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB ist - ergänzt durch spezielle Regelungen in den §§ 630a bis 630h BGB sowie den einschlägigen Bestimmungen des Sozial- und Standesrechts. Der Augenoptiker hingegen unterliegt den gewerberechtlichen Bestimmungen der Handwerksordnung und wird den Kunden gegenüber auf der Grundlage eines Werkvertrages tätig. Dies gilt sowohl für die Versorgung des Kunden mit einer individuellen Korrektionsbrille (AG Berlin-Lichtenberg, Urt. v. 23. Juli 2009 – 16 C 245/08, NJW 2010, 1083; AG Nürnberg, Urt. v. 31. März 2000 – 31 C 9405/99, NJW-RR 2001, 992) als auch für die isolierte subjektive Refraktionsbestimmung (LG Hildesheim, Urt. v. 19. Dezember 2008, 1 S 57/08, juris). Anders als der Arzt schuldet der Augenoptiker also keine bestimmte Behandlung, sondern einen konkreten Erfolg.

VI. Medizinproduktgerechte Bewertung

Abschließend soll das Konzept der SuperVista AG einer kurzen medizinproduktgerechten Bewertung unterzogen werden, wenngleich dies nicht Gegenstand des von dem Unternehmen in Auftrag gegebenen Gutachtens ist.

Das Medizinproduktrecht legt fest, welche Anforderungen ein Medizinprodukt erfüllen muss, um in Deutschland in Verkehr gebracht werden zu dürfen. Neben der europaweit unmittelbar geltenden EU-Medizinproduktverordnung (MDR) hat der deutsche Gesetzgeber im Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) weitere Pflichten für Akteure aufgestellt, die Medizinprodukte in Verkehr bringen.

Von besonderer Bedeutung für das Inverkehrbringen von individuellen Korrektionsbrillen ist § 9 MPDG. Dieser regelt, was bei anpassungsbedürftigen Medizinprodukten zu beachten ist. Mit Blick auf die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/15620, S. 124: „z.B. Sehhilfen oder Hörgeräte“) ist anerkannt, dass § 9 MPDG auf individuelle Korrektionsbrillen anwendbar ist (Voit, MPJ 2022, 26 <30>; Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand 254. EL Oktober 2024, § 9 MPDG, Rn. 1).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Erkenntnis, dass sich aus den zunächst formellen Vorgaben des § 9 MPDG (Dokumentations- und Informationspflicht) materielle Pflichten zur Anpassung des Medizinprodukts ergeben (LG Traunstein, Urt. v. 26. Oktober 2023, Az. 7 O 1412/22; Voit, MPJ 2022, 26 <31>). Anpassungen im Sinne des § 9 MPDG dürfen daher nur vorgenommen werden, wenn die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl. 2022, § 9 MPDG, Rn. 2).

Der Augenoptiker als Anpasser individueller Korrektionsbrillen hat daher nicht nur die aufgeführten Angaben zu dokumentieren (§ 9 Abs. 1 MPDG) und den Kunden - die Vorschrift spricht von „Patienten“ - hierüber zu informieren (§ 9 Abs. 2 MPDG), sondern er hat insbesondere ein Anpassverfahren zu wählen, das gewährleistet, dass das abzugebende Medizinprodukt in der angepassten Form dem aktuellen Stand der Technik entspricht (vgl. Voit, MPJ 2022, 26 <31>). Mit dem Begriff des aktuellen Stands der Technik bezeichnet der Gesetzgeber einen Standard, der über den allgemein anerkannten Stand der Technik hinausgeht (dies ist der Standard, der in Kapitel 1 des Anhangs I „Grundlegende Sicherheits- und Leistungsanforderungen“ der MDR für Medizinprodukte der Risikoklasse I festgelegt ist – siehe: Voit, MPJ 2022, 26 <31>). Der vom Gesetzgeber gewählte Standard ist einerseits von wissenschaftlichen Erkenntnissen geprägt, andererseits kommt es auf die praktische Bewährung an. Existieren für ein Sachgebiet DIN-Normen, sind diese für die Bestimmung des Standes der Technik zwar nicht verbindlich, die Rechtsprechung misst ihnen aber eine Vermutungswirkung zu (BGH, Urt. v. 24. Mai 2013 - V ZR 182/12 -, juris). Dementsprechend muss der Anbieter einer individuellen Korrektionsbrille in der Patienteninformation im Sinne des § 9 Absatz 2 MPDG bestätigen (können), dass der Anpassungsvorgang nach den Vorgaben der DIN EN ISO 21987:2017 (Augenoptik - Fertig montierte Korrektionsbrillengläser) erfolgt ist (Voit, MPJ 2022, 26 <31>). Ergänzt wird diese Norm durch die Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik

und Optometrie, die ebenfalls zur Bestimmung des Standes der Technik herangezogen werden können, wenngleich ihnen nicht die gleiche Vermutungswirkung wie einer DIN-Norm zukommt (Voit, MPJ 2022, 26 <31>).²⁹

Aus der Sachverhaltsdarstellung des Gutachtens der SuperVista AG und den Testkäufen (siehe Kap. III) ergibt sich, dass in den Hybrid-Filialen individuelle Korrektionsbrillen wie folgt abgegeben werden: Der Kunde erhält zunächst eine Beratung zum Brillenkauf, nach der Auswahl der Brillenfassung durch den Kunden erfolgt die Anpassung der Fassung und die Zentrierung der Brillengläser. Diese Daten werden zusammen mit den im Remote-Verfahren ermittelten Refraktionswerten bei der Bestellung von Brillengläsern und Brillenfassung angegeben. Nach der Fertigung der Korrektionsbrille anhand dieser Daten holt der Kunde die Brille in der Hybrid-Filiale ab.

Dies weicht von einer fachgerechten Versorgung mit einer individuellen Korrektionsbrille im Sinne der Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie in erheblichem Umfang ab. Dies zeigt der Vergleich zu dem Ablauf einer fachgerechten Versorgung mit einer individuellen Korrektionsbrille, der in Kap. IV ausführlich geschildert wird. Durch den in den Hybrid-Filialen gewählten Anpassprozess kann nicht gewährleistet werden, dass die Anforderungen der DIN EN ISO 21987:2017 erfüllt werden.

Im Ergebnis werden in den Hybrid-Filialen der SuperVista AG individuelle Korrektionsbrillen abgegeben, die nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und somit nicht verkehrsfähig sind.

²⁹ Es kommt somit gerade nicht auf eine subjektive Qualitätserwartung des Kunden an - entgegen OLG Hamm, Urteil vom 27. August 2020 - 4 U 48/19, juris. Überzeugend ist diese Entscheidung ohnehin nicht, da es in der Konsequenz jeder gewerbliche Anbieter selbst in der Hand hat, ob die Regelungen der Handwerksordnung über die Eintragungspflicht für ihn gelten. Entscheidet er sich in der Logik des OLG Hamm dafür, auf viele fachlich notwendige Tätigkeiten zu verzichten und damit schlechte Leistungen zu erbringen, muss er sich nicht in die Handwerksrolle eintragen lassen. Dies widerspricht dem Ziel des Verbraucherschutzes. Schließlich verkennt das OLG, dass es auch bei den „Brillenpartys“ um die gewerbsmäßige Versorgung mit individuellen Korrektionsbrillen geht. Es hätte daher die Frage beantworten müssen, ob die Versorgung mit Brillen als Ausübung des Augenoptikerhandwerks anzusehen ist.

Anhang – Ausbildungsrahmenlehrplan (Auszug)

Anlage (zu § 3 Absatz 1 Satz 1)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Augenoptiker und zur Augenoptikerin

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 701 - 704)

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Brillengläser bearbeiten und einfassen (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) Art und Ausführung von Brillengläsern unterscheiden	16	
		b) Lieferqualität rohkantiger Brillengläser prüfen		
		c) optische Wirkungen von Brillengläsern messen und Bezugspunkte ermitteln, Zentriermasse für Einstärkengläser ermitteln, Gläser zentrieren und für die Randbearbeitung vorbereiten		
		d) Brillengläser manuell und maschinell formgebend bearbeiten und in Vollrandbrillenfassungen einsetzen		
		e) Einstärkengläser nach Anfertigung auf Einhaltung der vorgegebenen Parameter und Toleranzen prüfen und ausrichten		
		f) Zentriermasse für Mehrstärkengläser ermitteln, Gläser zentrieren und für die Randbearbeitung vorbereiten		
		g) Brillengläser rillen, bohren, feilen, fräsen, polieren und in randlose Brillen montieren	15	
		h) optische Wirkungen von Mehrstärken- und Sondergläsern messen sowie den Bezugspunkt anzeichnen		
	Werkzeuge und Maschinen pflegen (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	i) Mehrstärken- und Sondergläser nach Anfertigung auf Einhaltung der vorgegebenen Parameter und Toleranzen prüfen und ausrichten		
		a) Werkzeuge, Messgeräte und Bearbeitungsmaschinen reinigen	3	
		b) Störungen an Messgeräten und Bearbeitungsmaschinen feststellen sowie		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		c) Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen einleiten c) Betriebsstoffe, insbesondere Schmier-, Kühl-, Schleif- und Reinigungsmittel einsetzen und der umweltgerechten Entsorgung zuführen		
3	Brillen modifizieren und instand setzen (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	a) Schäden an Brillen beurteilen, Reparaturaufwand und Kosten ermitteln b) Bearbeitungsverfahren und Werkzeuge unter Berücksichtigung der Werkstoffe auswählen c) Fassungsteile manuell und maschinell fertigen, modifizieren, reparieren und austauschen	10	
4	Brillengläser, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen nach optischen Eigenschaften und Wirkungen beurteilen (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	a) Einstärkengläser nach optischen Eigenschaften auswählen b) Beschichtungen und andere Oberflächenveredelungen von Brillengläsern hinsichtlich ihrer Wirkungen unterscheiden c) Abbildungsfehler bei Einstärkengläsern unterscheiden und deren Auswirkungen berücksichtigen d) Haupt schnittwirkungen torischer Brillengläser bestimmen e) objekt- und bildseitigen Scheitelbrechwert messen f) sphäro-zylindrische Kombination umrechnen g) Mehrstärken- und Sondergläser nach optischen Eigenschaften auswählen h) Abbildungsfehler bei Mehrstärken- und Sondergläsern unterscheiden und deren Auswirkungen berücksichtigen i) prismatische Brillengläser messen j) Filter- und Schutzgläser Verwendungszwecken zuordnen k) Kontaktlinsen nach Werkstoffeigenschaften unterscheiden und Auswirkungen der Kontaktlinsenkorrektur beurteilen l) Aufbau und Eigenschaften vergrößernder Sehhilfen unterscheiden	19	
5	Kundenspezifische Sehanforderungen ermitteln und Kunden beraten (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)			15

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
5.1	Korrektionsbedarf ermitteln (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5.1)	<p>a) Korrektionsbedarf unter Berücksichtigung von Visus, Anatomie und Physiologie, insbesondere bei Myopie, Hyperopie, Astigmatismus und Presbyopie analysieren</p> <p>b) bei der Auswahl von Sehhilfen schleistungsvermindernde Augenerkrankungen berücksichtigen</p> <p>c) ungestörtes Binokularsehen erklären und Abweichungen unterscheiden</p>		14
5.2	Kunden beraten und Dienstleistungen anbieten (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5.2)	<p>a) Kundenwünsche und Verwendungszweck der Sehhilfe im Verkaufsgespräch ermitteln</p> <p>b) Dienstleistungen zur Augenglasbestimmung, Kontaktlinsenanpassung und anderen Sehtests erklären</p> <p>c) Kundenwünsche mit fachlichen Erfordernissen abstimmen, Brillenfassungen und Brillengläser unter ästhetischen und anatomischen Gesichtspunkten auswählen</p> <p>d) Kunden über Glastyp, Werkstoff, Oberflächenveredelung und Farbgebung von Brillengläsern beraten</p> <p>e) Informationsmedien, insbesondere für die Glas- und Fassungsberatung einsetzen</p> <p>f) Kundendaten unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentieren</p> <p>g) Anwendungsbereiche und Korrektionsmöglichkeiten von Brillengläsern, Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen erklären</p> <p>h) Eigenschaften von Werkstoffen und Pflegemitteln für Kontaktlinsen unterscheiden und im Hinblick auf ihren Verwendungszweck beurteilen</p> <p>i) Notwendigkeit der Kontaktlinsenpflege begründen; Pflegemittel und deren Eigenschaften erklären</p> <p>j) Preise ermitteln und dem Kunden erklären</p>	14	
6	Brillen optisch und anatomisch anpassen (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	<p>a) Brillenfassungen nach anatomischen Gegebenheiten bearbeiten und voranpassen</p> <p>b) optische und physiologisch bedingte Auswirkungen von Korrektionsmitteln einschätzen</p>	6	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		c) Zentrierdaten ermitteln und Brillengläser nach unterschiedlichen Zentrierforderungen zentrieren d) Zentrierung von Brillen kontrollieren		
7	Sehhilfen abgeben (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)	a) Endanpassung von Brillen vornehmen b) Kunden in Handhabung, Gebrauch und Pflege von Sehhilfen einweisen c) auf die Notwendigkeit regelmäßiger Kontrollen hinweisen d) auf mögliche Auswirkungen der Sehhilfe, insbesondere auf den Seheindruck hinweisen, deren Bedeutung einschätzen und erforderliche Maßnahmen veranlassen	8	4
8	Waren verkaufen (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)	a) Wareneingänge erfassen und nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis gemäß Bestellung überprüfen b) Waren sachgerecht lagern, pflegen und präsentieren c) Einsatz und Anwendungen von Waren erläutern und Waren verkaufen d) Bestellungen vorbereiten und durchführen e) Mängel erfassen, beurteilen, dokumentieren und reklamieren f) Kundenreklamationen entgegennehmen und bearbeiten	2	4
9	Rechnungswesen und Kalkulation durchführen (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	a) betriebliche Kostenfaktoren beachten und kostenbewusst handeln b) Kalkulationen nach Vorgaben durchführen c) Zahlungsvorgänge abwickeln d) Mahnungen vorbereiten		6

Die Branche Augenoptik/Optometrie

In Deutschland arbeiten 47.650 Beschäftigte in rund 11.000 augenoptischen Fachgeschäften. Die Branche erwirtschaftete 2024 einen Jahresumsatz in Höhe von 6,9 Mrd. Euro.

Augenoptiker sind in erster Linie Akteure des sogenannten Zweiten Gesundheitsmarktes. Von den jährlich 12,18 Millionen Versorgungen mit Brillen und Kontaktlinsen werden schätzungsweise 11,7 Millionen von den Kunden selbst getragen. In all diesen Fällen versorgen Augenoptiker ihre Kunden eigenverantwortlich mit Korrektionsbrillen. Gleichermaßen gilt für die Versorgung mit Kontaktlinsen, die nur zu einem Bruchteil von den Krankenkassen übernommen wird. Sie unterliegt dabei keinen Einschränkungen hinsichtlich des Alters der Kunden, des Grades der Fehlsichtigkeit oder der Art der Sehhilfe.

Der Verband

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen (ZVA) vertritt als Bundesinnungsverband nach § 85 Abs. 1 Handwerksordnung seit seiner Gründung 1951 bundesweit die Interessen der selbständigen Augenoptiker und Optometristen. Über die regional verwurzelten Landesinnungen und Landesinnungsverbände sind mehr als 80 Prozent der augenoptischen Unternehmen Verbandsmitglieder. Der ZVA ist die maßgebliche Spitzenorganisation für die Branche auf Bundesebene und schließt in dieser Funktion Versorgungsverträge im Sinne von § 127 Abs. 1 SGB V mit den gesetzlichen Krankenversicherungen.

Verantwortlich für die rechtlichen Ausführungen:

Dr. jur. Jan Wetzel

Ass. jur. Carsten Schmitt

Verantwortlich für die augenoptisch-fachlichen Ausführungen:

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schäfermeyer

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen

Alexanderstraße 25a

40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 863235-0

E-Mail: info@zva.de

www.zva.de